



Ihr Erfolg ist unser Antrieb.

Schadenfall: **Wasserschaden in Dusche ohne Duschbecken** (Stand 01.2018)

Was war passiert?

Ein Kunde verfügt in seinem Haus über eine Dusche, die sich in einem **vollverfliesen Raum** befindet. **Ein Duschbecken oder eine Duschkabine sind nicht vorhanden**. Aus dieser Dusche trat **bestimmungswidrig Leitungswasser aus** und verursachte einen Schaden in dem darunter befindlichen Raum.

Wie reagierte der Versicherer?

Der Leitungswasser Versicherer berief sich auf Leistungsfreiheit. Denn Versicherungsschutz würde nur dann bestehen, wenn Leitungswasser **bestimmungswidrig aus einer mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtung der Wasserversorgung** im Sinne der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Leitungswasser-Versicherung austrete. Eine solche Einrichtung, nämlich ein Duschbecken, sei im Fall des Versicherten jedoch nicht vorhanden. Das Duschwasser würde vielmehr direkt durch einen Bodenablauf abgeleitet.

Wie entschied das Gericht?

Das Landgericht München I als auch das Oberlandesgericht der bayerischen Landeshauptstadt gaben dem Versicherer recht. Beide Gerichte hielten die Klage für unbegründet. Nach Ansicht der Richter fehlt es in dem entschiedenen Fall nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens an einer mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtung der Wasserversorgung. Eine solche hätte jedoch vorhanden sein müssen, um Leistungsansprüche zu begründen. Der Kunde ging leer aus.

Wir haben bei unseren Versicherern nachgefragt. Bei wem wäre es versichert?

VHV: Die VHV bestätigt für Ihre Kunden folgenden Versicherungsschutz für Leitungswasserversicherung. Duschräume werden einer mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtung gleichgestellt. Dies bedeutet, dass Nässeschäden auch dann versichert sind, wenn sie aufgrund eines bestimmungswidrigen Austritts von Leitungswasser aus Duschräumen, zum Beispiel aus Bodenfugen oder Duschablauftrinnen eingetreten sind.

Basler: Auf Ihre Anfrage bzgl. dem Urteil des OLG München können wir Ihnen mitteilen, dass wir diesem nicht folgen und auch einen Leitungswasserschaden aufgrund von austretendem Wasser durch eine geflieste Dusche ohne Wanne als einen bestimmungswidrigen Leitungswasserschaden anerkennen. Wir behalten uns aber in diesen Fällen vor, eine grobe Fahrlässigkeit zu prüfen und entsprechend in Abzug zu bringen.

Rhion: Entgegen einiger Rechtsprechung wonach Nässeschäden infolge undichter Fugen als bestimmungsgemäßer Wasseraustritt und somit nicht versichert sind, betrachten wir im Hause der Rhion Versicherung die Dusche in ihrer Gesamtheit einschließlich der verfliesen Seitenwände und dem Boden oder der Duschwanne als eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung. Sofern Wasser infolge undichter Fugen austritt, bieten wir daher Versicherungsschutz.

BGV: Bei uns werden diese Schäden ebenfalls abgelehnt.

domcura: In dem angesprochenem Urteil geht es darum, dass die Fuge der Fliesen der Dusche undicht war und dies stellt weder im alten noch im neuen Bedingungsnetz einen Schaden dar. Aktuell ist das Produktmanagement am prüfen wie es sich im EFH mit der Marktgarantie verhält, da die Internrisk dies ja verbindlich zugesagt hat. Grundsätzlich bedarf es insbesondere bei dieser Deckungsart einer individuellen Schadenprüfung. Um den Versicherer und die Versichertengemeinschaft hier vor Schäden zu schützen, für deren Vermeidung der Versicherungsnehmer durch Instandhaltung verantwortlich ist, sieht die „Unbenannte-Gefahren-Deckung“ Ausschlüsse aufgrund von Verfall, Abnutzung und Verschleiß vor.

Hier ist also grundsätzlich zu prüfen, warum die Fliesenfugen undicht geworden sind. Sollte dies aufgrund von Überalterung geschehen sein, so wird der Versicherer nicht in die Deckung eintreten. Sollten die Fliesenfugen hingegen aber z. B. durch Erschütterungen oder ähnliches porös geworden sein, hingegen schon.

AXA/DBV: „Bei Duschvorrichtungen (Duschwannen/-wannen/-kabinen/etc.) handelt es sich generell um „mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtungen“. Ausnahmen zu dieser generellen Einordnung können z.B. „Mobile Duschen“ darstellen. Hier ist im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages zu entscheiden. Aktuell nehmen „moderne“ Duscheinrichtungen, die ohne Duschtasse oder Duschwanne konstruiert sind, in den Haushalten zu. Verlässt ein Teil des aus dem Duschkopf austretenden Leitungswassers die Duscheinrichtung über undichte (Silikon-)Verfugungen - sei es zwischen den Kacheln (im Wand- oder Bodenbereich) oder an der Nahtstelle zwischen Duschwänden und Duschtasse - so entspricht dies weder der Bestimmung der Anlage noch dem Willen des Nutzers. **Damit tritt das Leitungswasser an diesen Stellen "bestimmungswidrig" aus der mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtung aus.**

R+V/Condor: Wir stellen eine bodengleiche geflieste Dusche einer Dusche mit Duschwanne/-Tasse/-Becken gleich. Eine Regulierung analog des OLG München Urteils erscheint uns nicht angemessen.

Internrisk: Sämtliche Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung der InternRisk sehen vor, dass bei Austritt von flüssigen oder gasförmigen Stoffen deren unplanmäßiger Austritt aus „mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen“ erfolgt sein muss. Entgegen der Auffassung des OLG München und als verbindliche Ergänzung zu den Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung erklären wir, dass Nässeschäden auch dann versichert sind, wenn sie aufgrund eines unplanmäßigen Austritts aus einer Bodenfuge oder einer Duschablauftrinne eingetreten sind. Diese Regelung findet generell Anwendung – für alle Deckungskonzepte (L - XL und XXL) sowie allen Tarifgenerationen.